



Pädagogische
Hochschule Weingarten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 06/2018

Pädagogische Hochschule Weingarten
25. Juli 2018

- Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Kontaktstudiengang „Zertifikatskurs Experte für interkulturelle Lern- und Bildungsprozesse (InterkultLBP)“ vom 20. Juli 2018
 - Modulhandbuch
 - Anmeldebogen AWW
 - Hochschulzertifikat DAS

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Kontaktstudiengang „Zertifikatskurs Experte für interkulturelle Lern- und Bildungsprozesse (InterkultLBP)“

vom 20. Juli 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 i. V. m. §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Neufassung vom 1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 20.07.2018 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsbestimmungen gelten für den Zertifikatskurs „Experte für interkulturelle Lern- und Bildungsprozesse (InterkultLBP)“ der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Ziele des Zertifikatskurses

(1) Ziel des vorliegenden Zertifikatskurses ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen und in der betrieblichen Bildungsarbeit tätig sind, im Hinblick auf interkulturelle Kompetenz beruflich zu qualifizieren. Sie sollen insbesondere befähigt werden, mehrsprachige und interkulturelle Bildungsprozesse anzuregen.

(2) Im Zertifikatskurs erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die erforderlichen sprachwissenschaftlichen und interkulturellen Kompetenzen. Sie erhalten Einblicke in interkulturelle Zusammenhänge, in die Erwachsenenbildung sowie in Lern- und Bildungsprozesse und erlangen die zugehörigen methodischen Kompetenzen, um Wei-

terbildungsangebote zielgruppenspezifisch zu planen und durchzuführen.

(3) Der Zertifikatskurs wird mit einem Zertifikat (Diploma of Advanced Studies, DAS / 30 ETCS) abgeschlossen.

(4) Bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen für ein Masterstudium kann das DAS auf entsprechende Masterstudiengänge im Bereich der Weiterbildung an der PH Weingarten (z.B. Master International Teaching) angerechnet werden.

§ 3 Studienorganisation

(1) Für Durchführung ist die AWW zuständig, für die Studien- und Prüfungsinhalte sind die Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Bausteine (Kurse) zuständig.

§ 4 Aufbau des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs ist als berufsbegleitender Weiterbildungskurs mit der Dauer von zwei Semestern (ein Jahr) angelegt.

(2) Der Zertifikatskurs beginnt erstmals im Wintersemester 2018/2019 und dauert zwei Semester. Nachfolgende Kurse beginnen entweder im Sommer- oder Wintersemester.

(3) Der Zertifikatskurs besteht aus vier Weiterbildungsmodulen mit jeweils ein bis zwei Weiterbildungsbausteinen (Kursen).

(4) Die Weiterbildungsbausteine bestehen aus Präsenzphasen und E-Learning-Elementen mit Selbstlernphasen, Lektüre, Aufgaben, Übungen und Praxisanteilen. Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Teilnehmenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) entspricht einem Arbeitsaufwand der Teilnehmenden von durchschnittlich 30 Stunden.

(5) Das erste und das vierte Modul umfassen jeweils 5 ECTS-P., das zweite und das dritte jeweils 10 ECTS-P.

- Das Zertifikat Diploma of Advanced Studies (DAS) ist dann erreicht, wenn alle Moduleleistungen erbracht (30 ECTS-P.) und die einzelnen Modulprüfungen mindestens mit 4,0 bestanden wurden.
- Für das Zertifikatsstudium wird ein Modulhandbuch erstellt, das Anlage dieser Satzung ist.

§ 5 Inhalte des Zertifikatskurses

Modul 1: *Diversität im Lern- und Bildungsprozess, DLB:*

- Baustein M1:1: Mehrsprachigkeit

Modul 2: *Kultur und Interkulturalität, KuL:*

- Baustein M2:1: Interkulturelle Bildung
- Baustein M2:2: Kulturvermittlung

Modul 3: *Medien und interkulturelle Kommunikation, MuK:*

- Baustein M3:1: Audiovisuelle Medien in der interkulturellen Kommunikation
- Baustein M3:2: Gestaltung von Lernprozessen

Modul 4: *Erwachsenenbildung, EB:*

- Baustein M4:1: Bildungsforschung

Die AWW behält sich eine Modifizierung der Themen vor.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

Zum Zertifikatskurs wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
2. Nachweis über den Abschluss eines Hochschulstudiums (Bachelor, Fachhochschule, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss).
3. Bei einer Hochschulzugangsberechtigung und einem Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Land: Nachweis von Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau.

§ 7 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt 870 Euro für den gesamten Kurs.

(2) Die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel und Nachschlagewerke, die nicht Bestandteil der Stu-

dienmaterialien sind, sowie Kosten für Telefon, Porto und Datenfernübertragung, Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung sind nicht in der Gebühr enthalten.

(3) Die Gebühr ist innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig. Wer die Gebühr nicht leistet, wird von der Kursteilnahme ausgeschlossen.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Bei einem Rücktritt vor Beginn des Zertifikatskurses wird eine bereits bezahlte Kursgebühr erstattet, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung mindestens 21 Tage vor Beginn des Zertifikatskurses bei der Hochschule eingegangen ist.

(2) Die Gebühr ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Zertifikatskurses in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer nicht zu vertreten haben, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr. Die Gründe (siehe § 19 Schutzfristen) müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

(3) Bei einer Absage des Zertifikatskurses durch die Hochschule werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren zurückerstattet.

§ 9 Bewerbung und Zulassungskriterien zum Zertifikatskurs

(1) Die Hochschule kann die Teilnahme aus organisatorischen Gründen (z.B. Höchstteilnehmerzahl in bestimmten Seminaren) im Einzelfall ablehnen. Bei Überschreitung der Teilnehmerzahl wird ein Anmeldeverfahren durchgeführt.

(2) Zusätzlich zu Nachweisen über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 6 sind der Bewerbung, soweit vorhanden, die nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen.

1. Art des Studienabschlusses

(3) Der Bewerbungszeitraum für den Zertifikatskurs endet am 15. März für das Sommersemester und am 15. September für das Wintersemester.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber richten ihren Bewerbungsantrag auf den amtlichen Vordrucken mit den erforderlichen Nachweisen und Unterlagen an:

- AWW der PH Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten
- per Fax an +49 751 501-58143 oder
- per E-Mail an akademie@ph-weingarten.de

(5) Die AWW erteilt den ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmern bis 30. März eines jeden Jahres für das Sommersemester und bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Wintersemester einen Zulassungsbescheid.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses haben den Status „Zertifikatskursteilnehmerinnen“ bzw. „Zertifikatskursteilnehmer“; sie sind nicht Mitglieder der Hochschule.

(7) Änderungen der Anmeldedaten sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich im Rahmen ihres Bewerbungsantrags zur vollständigen Leistungserbringung und Anwesenheit bei den vorgeschriebenen Präsenzveranstaltungen. Beurlaubungen oder Unterbrechungen während des Zertifikatskurses sind nicht möglich (siehe auch § 19).

§ 10 Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, die Hochschulbibliothek zu nutzen und erhalten auf Antrag einen Nutzerinnen- bzw. Nutzerausweis.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten nach dem Zulassungsbescheid die Zugangsdaten für ein Moopaed-Nutzerkonto der PH Weingarten.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, andere Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang für Studienzwecke zu nutzen.

(4) Weiterbildungsbausteine, die an der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder einer anderen deutschen Hochschule belegt wurden und hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und den Anforderungen des Zertifikatskurses äquivalent sind, können auf Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der AWW angerechnet werden. Die inhaltliche Überprüfung der Äquivalenz nimmt die Leitung der AWW vor.

§ 11 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten zuständig.

(2) Als Prüferinnen oder Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden. Lehrbeauftragte können in besonders begründeten Fällen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, wenn ihnen die Prüfungsbefugnis vom Prüfungsausschuss erteilt wurde.

(3) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer unter 4,0 bzw. als nicht bestanden bewertet wurden, sind von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen bzw. bewertet werden.

(4) Über Widersprüche entscheidet das für Weiterbildung zuständige Mitglied der Hochschulleitung.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Mindestens ein Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. In den Modulprüfungen soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nachweisen, dass sie bzw. er die im Modulhandbuch dargestellten Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

(2) Über die Prüfungsformen entscheiden die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten nach hochschuldidaktischen Erwägungen. Sie werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(3) Es können schriftliche und mündliche Prüfungsformen vorgesehen werden.

(4) Schriftliche Prüfungsformen können z.B. Seminararbeiten, Projektberichte, Portfolio, Klausur, etc. sein. Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind mit einer Erklärung der bzw. des Teilnehmenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfs-

mittel benutzt hat und die Arbeit noch nicht Gegenstand einer Prüfung war.

(5) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Kolloquien, Vorträgen und vergleichbaren Prüfungsformaten durchgeführt werden.

(6) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von der bzw. von dem Modulbeauftragten rechtzeitig bekanntgegeben. Das Prüfungsergebnis wird durch die Prüferinnen und Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Prüferinnen und Prüfer tragen die Prüfungsergebnisse in die Modulnachweise ein.

(7) Den erfolgreichen Abschluss der Modulprüfung(en) sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Modulbausteinen bestätigen die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten auf den Modulnachweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Kompakstudiums wird durch ein Hochschulzertifikat bestätigt. Die Modulnachweise sind fristgerecht zum Semesterende unaufgefordert einzureichen und sind Voraussetzung für Ausstellung und Erhalt des Hochschulzertifikats.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist, dass

1. die für die Zulassung im Modulhandbuch festgelegten Leistungen vollständig erbracht wurden.
2. die Zulassung zur Modulprüfung durch die modulverantwortliche Dozentin bzw. den modulverantwortlichen Dozenten erfolgt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer im gewählten Modul bereits eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden mit einer Ziffernote bewertet.

(2) Die Bewertung von Modulprüfungen nach Ziffernoten erfolgt nach folgender Skala:

- 1 (sehr gut) = hervorragende Leistung
- 2 (gut) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 (befriedigend) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7.

(3) Die Noten werden im Zertifikat entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Notenbezeichnung	
	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	gut	good
2,7 3,0 3,3	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	ausreichend	pass
5,0	nicht ausreichend	fail

Nach einer Modulprüfung trägt die modulverantwortliche Prüferin oder der modulverantwortliche Prüfer die Benotung in dem Modulnachweis ein. Wird eine Modulprüfung aufgrund des Nichtbestehens der ersten Prüfung wiederholt, trägt die modulverantwortliche Prüferin oder der modulverantwortliche Prüfer auf dem Modulnachweis auch die Benotung der Wiederholungsprüfung ein.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) vergeben wird. Wird die Bewertung „nicht bestanden“ oder

die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer eine Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat;
2. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung oder Überschreitung der zulässigen Höchstdauer des Zertifikatskurses verloren wurde.

(3) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Modulprüfung, das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung sind der Teilnehmenden bzw. dem Teilnehmenden durch schriftlichen Bescheid durch die AWW mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der von den Modulbeauftragten festgelegten Fristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung verliert die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer den Prüfungsanspruch, es sei denn, er bzw. sie hat das Versäumnis nicht zu verantworten.

(3) Die Art der bei der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer frühzeitig, spätestens aber bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und

glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers bzw. eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer hierüber einen Vermerk auf dem Modulnachweis an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wird dort ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen gelten als Täuschungsversuch (Plagiate), wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen und von der weiteren Teilnahme am Zertifikatskurs ausschließen.

§ 18 Zuständigkeiten im Rahmen des Zertifikatskurses

(1) Den im Folgenden genannten Einrichtungen bzw. Personen sind besondere Zuständigkeiten im Rahmen des Zertifikatskurses zugewiesen.

1. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen,

- a. eine Hochschullehrerinnen oder ein Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender
- b. eine weitere Hochschullehrerin bzw. einen weiteren Hochschullehrer
- c. eine Person aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses beschließt die Leitung der AWW. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und zwei weitere Ausschussmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben,

- a. er entscheidet über die Aberkennung in Täuschungsfällen (§ 21);
- b. er entscheidet über eine zweite Wiederholung und den Verlust des Prüfungsanspruchs;
- c. er entscheidet über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
- d. er stellt die Ungültigkeit einer Modulprüfung fest;
- e. er entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
- f. er unterstützt die AWW bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2. In den Aufgabenbereich der oder des Modulbeauftragten fallen,

- a. die Organisation der Modulprüfungen und die Bestimmung von Prüfungsfristen;
- b. die Zulassung zur Modulprüfung;
- c. nach Versagen der Zulassung die Mitteilung an die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten der AWW;

d. Berichte an die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen.

3. Der Leitung obliegt die inhaltliche Gestaltung des Modulhandbuches und des Zertifikatskurses.

4. Der AWW obliegt,

- a. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
- b. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen;
- c. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen;
- d. die Prüfung aller Eintragungen auf dem Sammelschein;
- e. die endgültige Bestätigung aller zum Erhalt des Zertifikats notwendigen und erbrachten Leistungen;
- f. die Ausstellung und Aushändigung des Hochschulzertifikats.
- g. Der Prüfungsausschuss unterstützt die AWW bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 19 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Teilnehmenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der bzw. die Teilnehmende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der AWW unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Teilnehmende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Modulprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsord-

nung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen kann auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

(4) Teilnehmende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Modulprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen kann auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

(5) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Teilnehmende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei mehrfachen oder längeren Krankheitszeiträumen von insgesamt mehr als der Hälfte des Semesters kann, bei vorliegenden ärztlichen Attesten bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, der Zertifikatskurs im folgenden Semester wiederholt werden, soweit ein solcher angeboten wird.

(7) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Die AWW prüft, ob die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Verlängerungen aufgrund von Schutzfristen werden von der AWW auf dem Modulnachweis vermerkt.

§ 20 Einsichtsrecht

(1) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Abschluss eines Weiterbildungsmoduls

Ein Weiterbildungsmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach Maßgabe der Modulbeschreibung erforderlichen Lernleistungen und die Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für den Abschluss des Weiterbildungsmoduls nachgewiesen wurden.

§ 22 Hochschulzertifikat DAS

(1) Das Hochschulzertifikat DAS (Diploma of Advanced Studies) enthält die Noten der Modulprüfung/Modulprüfungen (einschließlich Dezimalnote) und die daraus gebildete Endnote entsprechend der ECTS-Gewichtung der beiden Module (einschließlich Dezimalnote mit den ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma). Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Kontaktstudiengang beantragt die Ausstellung des Hochschulzertifikats durch die rechtzeitige Einreichung der Modulnachweise bei der AWW. Das Hochschulzertifikat wird von einem Mitglied des Rektorats unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Das Hochschulzertifikat wird gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.

(2) Das Hochschulzertifikat kann persönlich am Sitz der AWW ausgehändigt oder per Post zugesandt werden.

§ 23 Aberkennung des Zertifikats

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Bewertung der Modulprüfung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(3) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsfällen oder Manipulation der Modulnachweise durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer kann das Hochschulzertifikat aberkannt werden.

(4) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Anhörung sowie die Entscheidung über die Aberkennung obliegen dem Prüfungsausschuss.

(6) Das fehlerhafte Hochschulzertifikat ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen.

(7) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Hochschulzertifikats ausgeschlossen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 (Tag des Beginns des ersten Zertifikatskurses) in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf den Zertifikatskurs im Wintersemester 2018/19.

Weingarten, 20.07.2018

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)

II. Anlagen

Anlage 1: Modulhandbuch
Anlage 2: Anmeldebogen AWW
Anlage 3: Hochschulzertifikat DAS

Kontaktstudiengang / Zertifikatskurs DAS 1

Experte für interkulturelle Lern- und Bildungsprozesse (InterkultLBP)

30 ECTS für Hochschulzertifikat DAS

Semester	M1: Diversität im Lern- und Bildungsprozess	M2: Kultur und Interkulturalität	M3: Medien und interkulturelle Kommunikation	M4: Erwachsenenbildung	ECTS-Punkte je Semester
1	M1:1 Mehrsprachigkeit 5 ECTS	M2:1 Interkulturelle Bildung 5 ECTS M2:2 Kulturvermittlung 5 ECTS			15
2			M3:1 Audiovisuelle Medien in der interkulturellen Kommunikation 5 ECTS M3:2 Gestaltung von Lernprozessen 5 ECTS	M4:1 Bildungsforschung 5 ECTS	15
ECTS-Punkte gesamt					30

Modulhandbuch

Modul M1	Titel des Moduls:	Diversität im Lern- und Bildungsprozess		
	Studiengang:	Zertifikatskurs InterkultLBP		
	Abschlussziel:	Hochschulzertifikat DAS		
Workload gesamt: 150 h	Davon Präsenz/Blended-Learning-Zeit: 30 h	Davon Selbstlernzeit: 120 h	ECTS-P gesamt: 5	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	1. Semester			
Häufigkeit:	☒ Wintersemester ☐ Sommersemester			
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zwisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird auf der Homepage der AWW veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	M1:1 Mehrsprachigkeit	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch	
		Lage	1. Semester	
		ECTS-P	5	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Blended Learning-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin			

Modulprüfung:	keine
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	
Lehrinhalte:	- Grundlagen linguistischer Diversität (Mehrsprachigkeit) auf gesellschaftlicher, institutioneller und individueller Ebene - Theoretische soziokulturelle und -linguistischen Grundlagen zum Umgang mit linguistischer Diversität - Entwicklungen von und Forschungsstand zu unterschiedlichen Ausprägungen von Mehrsprachigkeit
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die KursteilnehmerInnen - können die theoretischen soziokulturellen und -linguistischen Grundlagen und Rahmenbedingungen der sprachlichen Diversität (auch unter historischer Perspektive) reflektieren und ihren eigenen Sprachgebrauch daraufhin beobachten, - verfügen über einen strukturierten Überblick zu unterschiedlichen Ausprägungen von Mehrsprachigkeit und kennen Forschungsansätze, -fragen und -ergebnisse bezüglich Mehrsprachigkeit, - reflektieren ihre eigene sprachliche Kompetenz mit Bezug auf Diversität, - können ihre Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Kontexten adressatengerecht und kommunikativ angemessen in schriftlicher und mediengestützter Form in Deutsch oder Englisch präsentieren, - kennen und bewerten Konzepte von Mehrsprachigkeit und können die Bedeutung dieser linguistischen Diversität für die Lernenden, die Schule und die Gesellschaft begründen.

Modul M2	Titel des Moduls:	Kultur und Interkulturalität		
	Studiengang:	Zertifikatskurs InterkultLBP		
	Abschlussziel:	Hochschulzertifikat DAS		
Workload gesamt: 300 h	Davon Präsenz/Blended-Learning-Zeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 10	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	1 Semester			
Häufigkeit:	☐ Sommersemester ☒ Wintersemester			
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird auf der Homepage der AWW veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	M2:1 Interkulturelle Bildung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch	
		Lage	1. Semester	
		ECTS-P	5	
Art der Lehrveranstaltungen:	M2:2 Kulturvermittlung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch	
		Lage	1. Semester	

		ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Blended Learning-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin		
Modulprüfung:	Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten oder eine entsprechende Präsentation im Rahmen des Kurses		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:			
Lehrinhalte:	- Strukturen und Modelle, Ziele und Methoden interkulturellen Lernens, - Grundbegriffe und Grundlagen der Kulturtheorie, - Formen der Weltdeutung und Weltgestaltung (Religion, Philosophie, Wissenschaft/Technik) anhand paradigmatischer geschichtlicher Stationen, - Bedeutung von Traditionen und kulturellen Lebensformen, - Zusammenhang von Kultur- und Rationalitätsgeschichte und ihre Auswirkungen auf Wirtschaft und Politik in modernen Gesellschaften		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die KursteilnehmerInnen - kennen verschiedene Werkzeuge und Medien zum Aufbau interkultureller Kompetenz in einer multikulturellen Welt, - kennen die intrakulturellen Ambivalenzen moderner Gesellschaften und die interkulturellen Spannungen der Weltgesellschaft, - kennen die Ursprünge abendländischen Denkens in Religion, Philosophie, Wissenschaft und Politik, - kennen die entsprechenden Grundbegriffe, - kennen grundlegende Prägungen ethischer und politischer Dimensionen des europäischen Kulturraums, - wissen um die grundlegenden Dimensionen von Kultur und ihrer Rationalitätsgeschichte.		

Modul M3	Titel des Moduls:		Medienbasierte interkulturelle Kommunikation	
	Studiengang:		Zertifikatskurs InterkultLBP	
	Abschlussziel:		Hochschulzertifikat DAS	
Workload gesamt: 300 h	Davon Präsenz/Blended-Learning-Zeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 10	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	2. Semester			
Häufigkeit:	☐ Wintersemester ☒ Sommersemester			
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird auf der Homepage der AWW veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	M3:1 Audiovisuelle Medien in der interkulturellen Kommunikation	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch	
		Lage	2. Semester	
		ECTS-P	5	
	M3:2 Gestaltung von Lernprozessen	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)		
		Aufwand für Selbststudium		
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch	
		Lage	2. Semester	

	ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Blended Learning-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin	
Modulprüfung:	(Online-) Präsentation des Projektes	
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:		
Lehrinhalte:	- verschiedene Werkzeuge und Medien zum Aufbau interkultureller Kompetenz in einer multikulturellen Welt, - nationalen und internationalen Modellen der Medienkompetenz sowie relevanten theoretischen und empirischen Erkenntnissen, - Reflexionen über Medienkompetenzen bei einer bestimmten Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, Ältere), - Grundlagen der Analyse audiovisueller Medien unter besonderer Berücksichtigung interkultureller Aspekte, wie wichtige Aspekte der Filmsprache (Bild, Ton, Montage, Dramaturgie), - Auswirkungen der audiovisuellen Medien auf die interkulturelle Kommunikation, - Anwendung wird in der Praxis	
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die KursteilnehmerInnen - kennen verschiedene (inter-)nationale Modelle zur Medienkompetenz, können diese erläutern und Unterschiede und Gemeinsamkeiten benennen, - kennen relevante Studien, die sich mit dem Konstrukt der Medienkompetenz beschäftigen und können diese bzgl. ihrer Bedeutung im medienpädagogischen Diskurs und ihrer Reichweite einschätzen und dies erläutern, - können medienpädagogische Angebote zur Förderung von Medienkompetenz planen, gestalten, umsetzen und evaluieren - kennen die Bedeutung von Medien im Sozialisationsprozess und können diese vor dem Hintergrund eines individuellen Medienalltags von Kindern, Jugendlichen, jüngeren und älteren Erwachsenen reflektieren, - kennen relevante theoretische Ansätze der Analyse audiovisueller Medien und deren Bedeutung für die interkulturelle Kommunikation, - können filmische Produkte im interkulturellen Kontext kritisch reflektieren, - besitzen Fähigkeiten zur Konzeption und Umsetzung eigener audiovisueller Produkte.	

Modul M4	Titel des Moduls:	Erwachsenenbildung		
	Studiengang:	Zertifikatskurs InterkultLBP		
	Abschlussziel:	Hochschulzertifikat DAS		
Workload gesamt: 150 h	Davon Präsenz/Blended-Learning-Zeit: 30 h	Davon Selbstlernzeit: 120 h	ECTS-P gesamt: 5	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	2. Semester			
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☐ Wintersemester			
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zwisemestrig			
Modulverantwortliche/r:	Die bzw. der Modulverantwortliche wird auf der Homepage der AWW veröffentlicht.			
Art der Lehrveranstaltungen:	M4:1 Bildungsforschung	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	120 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch	
		Lage	2 Semester	
		ECTS-P	5	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (Präsenz- sowie Blended Learning-Elemente), selbstständiges weiterführendes Einarbeiten in entsprechende Literatur, Übernahme und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin			

Modulprüfung:	keine
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	
Lehrinhalte:	- Zusammenhang von kulturellen Lebensformen und Bildung, von Weltverständnis und Bildung, - Ursprünge religiöser Bildung und Ausgangspunkte europäischen Bildungsdenkens, - Paradigmatische Stationen der abendländischen Bildungstradition, - Aufgaben und Probleme der (Erwachsenen-)Bildung heute in Kontexten der Professionalisierung
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die KursteilnehmerInnen - haben einen Paradigmen-Überblick über Ursprünge und Entwicklung der abendländischen Bildungsidee, - kennen ihre philosophischen Grundgedanken und religiösen Wurzeln, - verstehen den politischen Zusammenhang zur kulturellen Lebensform im Horizont des ‚guten Lebens‘ und kennen zugleich die kritischen Implikationen von persönlichkeitsbezogener Bildung, - wissen um den Zusammenhang von Bildung und Reflexion, - kennen den Unterschied von Bildung und Ausbildung, - kennen Grundzüge und Grundmodelle der Erwachsenenbildung heute.

Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung
Pädagogische Hochschule Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten

Anmeldebogen

Bitte schicken Sie den Anmeldebogen in Druckschrift ausgefüllt entweder per Post oder per Fax an die AWW.

Hiermit melde ich mich verbindlich für folgende Veranstaltung an und erkläre mich zur Zahlung des Teilnehmerentgelts/ der Prüfungsgebühr bereit:

Veranstaltungstitel: _____

Termin: _____

Meine Kontaktdaten

Anrede: ☐ Frau ☐ Herr
Titel: _____
Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____
E-Mail: _____
Telefon/ Mobil: _____
Abschluss: _____

Einen Nachweis über den Abschluss füge ich bei.

(Bei einer Anmeldung zu Alevitische Glaubenslehre, DaF/DaZ oder Alphabetisierung & Grundbildung: Bei einer Hochschulzugangsberechtigung und einem Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Land ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau durch eine vom BAMF anerkannte Stelle entsprechend der Liste der vom BAMF anerkannten C1-Nachweise notwendig.)

(Bei einer Anmeldung zu DAS1 und 2: Bei einer Hochschulzugangsberechtigung und einem Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Land ist ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf C1-Sprachniveau notwendig.)

Ich erkläre mich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten einverstanden und habe den Hinweis auf Speicherung der persönlichen Daten, sowie die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzgeschäften zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 16.06.2014. Diese können Sie im Internet unter <http://www.awwphweingarten.de/de/downloads> herunterladen oder bei der AWW kostenfrei anfordern.

Hinweis auf Speicherung persönlicher Daten

Benachrichtigung gemäß §33 BSDG/ §14 BW LDSG: Ihre Daten werden zu Verwaltungszwecken in einer automatisierten Datei gespeichert, zum Gebühreneinzug an Banken weitergegeben, in anonymisierter Form für statistische Zwecke verarbeitet und nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzgeschäften

Ein Fernabsatzgeschäft liegt dann vor, wenn der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernmeldekommunikationsmitteln zustande kommt (z.B. durch Briefwechsel, E-Mail, Telefon, Telefax). In diesem Fall steht Ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß §312g Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung
der Pädagogischen Hochschule Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten
E-Mail: akademie@ph-weingarten.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ende der Widerrufsbelehrung.

Diploma of Advanced Studies (DAS) Hochschulzertifikat

Frau/Herr XXX

hat an der Pädagogischen Hochschule Weingarten den Kontaktstudiengang

Zertifikatskurs Experte für interkulturelle Lern- und Bildungsprozesse (InterkultLBP)

mit Abschlussnote: XX

im Umfang von 30 ECTS-Punkten, was einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden entspricht (inkl. Selbststudium), erfolgreich abgeschlossen.

Der Kontaktstudiengang erstreckte sich über zwei Semester

- von XX bis XX -

und beinhaltet folgende Themenfelder, die berufsbegleitend im Blended Learning-Format sowohl mit Präsenz- als auch mit Online-Anteilen vermittelt wurden:

- Diversität im Lern- und Bildungsprozess
- Kultur und Interkulturalität
- Medien und interkulturelle Kommunikation
- Erwachsenenbildung, EB

Weingarten, den XX

Prof. Dr. Karin Schweizer
Prorektorin für Forschung
und Geschäftsleitung der AWW

Monica Bravo Granström
Projektleiterin „International Teaching“